

Prof. Dr. C. Langenfeld

Zu § 8 der Vorlesung

1. In welchem Artikel des GG ist das Rechtsstaatsprinzip verankert?
2. In welchem Artikel des GG ist der Grundsatz der Gewaltenteilung festgelegt?
3. Welche Funktion hat das Prinzip der Gewaltenteilung?
4. Von wem werden Rechtsverordnungen erlassen?
5. Warum steht eine Rechtsverordnung des Bundes in der Normenhierarchie vor einer Landesverfassung?
6. Die Bundesregierung möchte aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie aussteigen. Sie erarbeitet einen Gesetzentwurf, der den Bundesumweltminister ermächtigt, per Verordnung aus der Kernenergienutzung zu einem von ihm für richtig gehaltenen Zeitpunkt auszusteigen. Prüfen Sie die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.
7. Was versteht man unter „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“?
8. Was ist unter der „Wesentlichkeitstheorie“ des BVerfG zu verstehen?
9. Was ist unter dem Begriff „Rechtssicherheit“ zu verstehen?
10. Das Gebot der „Bestimmtheit der Norm“ folgt aus dem Gebot der Rechtssicherheit. Wann ist eine Norm hinreichend bestimmt?

11. Im Strafrecht werden an das Gebot der Bestimmtheit einer Norm strengere Anforderungen gestellt. Art. 103 II GG legt den Grundsatz „nulla poena sine lege“ fest. Was besagt dieser?
12. Aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 III GG folgt ein Rückwirkungsverbot. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen unterschiedlichen Formen der Rückwirkung, nämlich der „echten“ und „unechten“ Rückwirkung. Wann liegt „echte“ bzw. „unechte“ Rückwirkung vor?
13. Zu den Merkmalen eines Rechtsstaates zählt auch das Übermaßverbot. Erläutern Sie, was unter dem „Übermaßverbot“ zu verstehen ist?
14. Was besagt der „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“?

## Antworten zu den Wiederholungsfragen § 8

1. Das Rechtsstaatsprinzip ist in Art. 20 Abs. 3 und – für die Länder – in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verankert.
2. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG festgelegt. Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG erfolgt die Ausübung der Staatsgewalt durch besondere Organe der gesetzgebenden Gewalt, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung (Legislative, Exekutive und Judikative).
3. Die Gewaltenteilung hat eine doppelte Funktion. Einerseits soll der Staat durch die Gewaltenteilung eine bestmögliche Aufgabenwahrnehmung sicherstellen und andererseits hat die Gewaltenteilung für den Bürger eine freiheitssichernde Funktion, da die Staatsgewalt durch die Trennung und gegenseitige Kontrolle der Gewalten gehemmt und gebremst und dadurch gemäßigt („checks and balances“) wird.
4. Rechtsverordnungen sind Rechtsnormen, die von der Exekutive erlassen werden, vgl. Art. 80 GG für die Verordnungen des Bundes.
5. Die Rangstufung Verfassung, Gesetze, Verordnungen, Satzungen usw. gilt jeweils innerhalb der Rechtsordnung des Bundes und des Landes. Rechtsnormen des Bundes sind jedoch in jedem Fall gegenüber Rechtsnormen des Landesrechts höherrangig wegen Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht.
6. Formelle Verfassungsmäßigkeit
  - Gesetzgebungszuständigkeit der erlassenden Körperschaft: Die friedliche Nutzung der Kernenergie fällt unter Art. 73 Abs. 1 Nr. 14, ist also ein Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (bis September 2006 Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz).
  - 2. Gesetzgebungsverfahren
    - a) Gesetzesvorlage (+)

b) Initiativberechtigung der Bundesregierung Art. 76 I GG (+)

c) Es ist davon auszugehen, dass das erforderliche Vorverfahren nach Art. 76 II, III GG eingehalten wurde, gem. Art. 77 I 1 GG i.V.m. GOBT ein ordnungsgemäßer Beschluss des Bundestages vorliegt, der Bundesrat ordnungsgemäß mitgewirkt hat und gem. Art. 82 I 1 GG ausgefertigt und verkündet wurde.

## II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz könnte aber wegen Verstoßes gegen Art. 80 GG materiell verfassungswidrig sein, denn es ermächtigt den Bundesumweltminister per Verordnung aus der Kernenergienutzung zu einem von ihm für richtig gehaltenen Zeitpunkt auszusteigen. Adressat des Gesetzes ist der Bundesumweltminister, was gem. Art. 80 I 1 GG zulässig ist. Ferner müsste die Ermächtigung bzgl. Zweck, Inhalt und Ausmaß bestimmt sein, Art. 80 I 2 GG (sog. Bestimmtheitstrias). Das bedeutet, dass die Ermächtigung so präzise gefasst sein muss, dass schon aus ihr und nicht erst aus der auf sie gestützten Verordnung im Grundsatz erkennbar und voraussehbar ist, was der Inhalt der zu erlassenden Verordnung ist. In einer Verordnungsermächtigung kann dem Adressaten grundsätzlich Ermessen in der Frage eingeräumt werden, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen will; dieses Ermessen darf jedoch nicht soweit gehen, dass der Verordnungsgeber darüber entscheidet, ob das Gesetz überhaupt zur Anwendung kommt. In der vorliegenden Form stellt der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber einen „Blankoscheck“ aus. Aufgrund der Ermächtigung ist nicht vorhersehbar, wann der Zeitpunkt des Ausstiegs aus der Kernenergienutzung sein wird. Dies ist nach Art. 80 I 2 GG verfassungsrechtlich unzulässig. In grundrechtswesentlichen Bereichen wie dem vorliegenden, ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, die die Frage der Nutzung der Kernenergie in ihren Grundzügen regelt, auch aus dem Wesentlichkeitsvorbehalt. Folglich ist ein solches Gesetz, das den Bundesumweltminister ermächtigt, per Verordnung aus der Kernenergienutzung zu einem von ihm für richtig gehaltenen Zeitpunkt auszusteigen, im Ergebnis nicht verfassungsgemäß.

7. Unter „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ versteht man 1. den „Vorrang des Gesetzes“ (Art. 20 III GG) und 2. den „Vorbehalt des Gesetzes“ (Konkretisierung von Rechtsstaats – und Demokratieprinzip). Der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes besagt, dass die staatlichen Rechtsanwendungsinstanzen an „Gesetz und Recht“ gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG). Sie dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht **gegen** Rechtsnormen (Gesetz, Verordnungen, Satzungen, Gewohnheitsrecht) verstoßen. Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes besagt: „Kein Handeln **ohne** Gesetz“. Dort, wo der Gesetzesvorbehalt gilt, darf die Verwaltung nur tätig werden, wenn sie hierzu durch ein Gesetz ermächtigt worden ist. Der Gesetzesvorbehalt gilt jedenfalls im Bereich der Eingriffsverwaltung. Nach h.M. kommt er im Bereich der Leistungsverwaltung grundsätzlich nicht zur Anwendung (kein Totalvorbehalt), Außer in Ausnahmefällen (z.B. Pressesubventionen). Der Grundsatz vom „Vorbehalt des Gesetzes“ ergibt sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Das BVerfG geht davon aus, dass er direkt aus Art. 20 III GG folgt. Bzgl. der Reichweite des „Vorbehalt des Gesetzes“ greift das BVerfG auf die „Wesentlichkeitstheorie“ zurück.
8. Die Wesentlichkeitstheorie des BVerfG besagt, dass alle wesentlichen Entscheidungen im Verhältnis Staat – Bürger vom Parlament getroffen werden müssen (sog. Parlamentsvorbehalt). Wesentlichkeit heißt in erster Linie Grundrechtswesentlichkeit. Grundrechtswesentliche Entscheidungen dürfen nicht der Rechtsetzung durch die Exekutive überlassen werden.
9. Unter dem Begriff der „Rechtssicherheit“ ist zu verstehen, dass die Rechtssphäre des Bürgers einer hinreichend sicheren Abgrenzung bedarf, so dass der Normadressat sich in seinem Verhalten hierauf einrichten kann. Das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtssicherheit verlangt also, dass Rechtsnormen inhaltlich klar und präzise formuliert sind und darüber hinaus dauerhaft sind. Rechtssicherheit umfasst folglich die Rechtsklarheit, die Bestimmtheit und die Verlässlichkeit der Rechtsordnung.
10. Eine Norm ist hinreichend bestimmt, wenn sie von ihrem Wortlaut her klar gefasst und erkennbar ist, was der Normgeber beabsichtigt. Allerdings steht der Klarheit und Bestimmtheit der Norm noch nicht entgegen, dass ein Gesetz

auslegungsbedürftig ist oder Generalklauseln beinhaltet. Somit ist also die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Einräumung eines Ermessens an die Verwaltung zulässig. Das Gebot der Rechtsklarheit stellt also nur Mindestanforderungen an die Fassung einer Rechtsnorm. Somit wird nur in Ausnahmefällen, bei in sich widersprüchlichen oder völlig unklaren Normen deren Nichtigkeit allein aus der Unbestimmtheit abzuleiten sein.

11. „Nulla poena sine lege“ heißt: „keine Strafe ohne Gesetz“. Daraus folgt auch, dass eventuelle rückwirkende Strafgesetze schlechthin unzulässig sind (Art. 103 Abs. 2 GG).
12. Echte Rückwirkung (sog. Rückbewirkung von Rechtsfolgen) liegt vor, wenn der Gesetzgeber nachträglich in Tatbestände eingreift, die in der Vergangenheit begonnen und auch abgeschlossen wurden und nunmehr an diese bereits abgeschlossenen Tatbestände andere Rechtsfolgen knüpft als die bisherige Regelung. Solche rückwirkenden Gesetze sind grundsätzlich wegen des Prinzips des Vertrauensschutzes unzulässig. Unechte Rückwirkung (sog. tatbestandliche Rückanknüpfung) liegt vor, wenn vom Gesetzgeber in Tatbestände eingegriffen wird, die in der Vergangenheit begonnen haben, jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Eine unechte Rückwirkung ist im Gegensatz zur echten Rückwirkung grundsätzlich zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein schutzwürdiges Vertrauen der Betroffenen entgegensteht. Man spricht bei der unechten Rückwirkung auch von sog. einwirkenden Gesetzen, da es sich um Gesetze handelt, die in der Zukunft gelten, aber bereits in entstandene Sachverhalte eingreifen.
13. Das Übermaßverbot beinhaltet den sog. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
14. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besagt, dass staatliche Eingriffe im Hinblick auf angestrebten Zweck bzw. Erfolg geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen (näher dazu Degenhart, 23. Aufl., 2007, Rdnr. 399 ff.).

Prof. Dr. C. Langenfeld

Zu § 9 der Vorlesung

1. In welchen Vorschriften kommt das Sozialstaatsprinzip zum Ausdruck? Nennen Sie die wesentlichen Inhalte des Sozialstaatsprinzips.
2. Kann der einzelne Bürger aus dem Sozialstaatsprinzip unmittelbar Ansprüche gegen den Staat herleiten?

### **Antworten zu den Wiederholungsfragen des § 9**

1. Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat – und Rechtsstaat , (vgl. Art. 20 I, 28 I S.1 GG). Abgeleitet wird das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 I GG. Beim Sozialstaatsprinzip handelt es sich um eine Staatszielbestimmung durch die der Staat das Recht und die Pflicht zum Tätigwerden im sozialen und wirtschaftlichen Bereich erhält. Durch die Ausrichtung auf die Herstellung von sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit ist eine abschließende Definition des Sozialstaatsprinzips nicht möglich. Als wesentlicher Inhalt kann jedoch die Garantie der Schaffung der für eine menschenwürdige Existenz notwendigen Mindeststandards gesehen werden (Unterstützung in Notlagen wie bei Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit und im Alter).
2. Unmittelbare Leistungsansprüche des Bürgers gegen den Staat können aus dem Sozialstaatsprinzip in der Regel nicht hergeleitet werden. Sie bedürfen vielmehr der gesetzlichen Grundlage. Nur in Ausnahmefällen (in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung kommt das Sozialstaatsprinzip als unmittelbare Anspruchsgrundlage in Betracht (z.B. Anspruch auf Existenzminimum i.V.m. Art. 1 I, 2 II GG).

Prof. Dr. C. Langenfeld

Zu § 11 der Vorlesung

1. Nennen Sie die Hauptfunktionen des Bundestags in Stichworten.
2. Unter welchen Voraussetzungen sind vorzeitige Neuwahlen des Bundestages möglich und wo sind diese geregelt?
3. Was besagt der Grundsatz des „freien Mandats“ eines Abgeordneten und wo ist dieser geregelt?
4. Erläutern Sie die Begriffe *Indemnität* und *Immunität*. Wo sind diese geregelt?

## Antworten zu den Wiederholungsfragen des § 11

1. Hauptfunktionen des Bundestags sind:

- Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive (Zitierrecht, Interpellationsrecht, Enqueterrecht)
- Gesetzgebungsfunktion
- Kreative Funktion (dem Bundestag obliegt die Bildung weiterer Verfassungsorgane)
- Repräsentationsfunktion (als einzig unmittelbar gewähltes Verfassungsorgan ist der Bundestag primäres Forum politischer Auseinandersetzung und Willensbildung).

2. Vorzeitige Neuwahlen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nach einer Bundestagswahl findet sich keine absolute Mehrheit für die Wahl des Bundeskanzlers. In diesem Fall kann (Ermessen) der Bundespräsident den mit nur relativer Mehrheit gewählten Kanzler ernennen oder den Bundestag (mit der Folge von Neuwahlen, Art. 39 I S. 4 GG) auflösen, Art. 63 IV S. 3 GG
- Im Falle der Vertrauensfrage (Art. 68 I GG) erhält der Bundeskanzler nicht die erforderliche absolute Mehrheit. Auf Vorschlag des Bundeskanzlers kann (Ermessen) der Bundespräsident den Bundestag auflösen. Rechtliche Voraussetzung ist allerdings, dass eine materielle Auflösungslage besteht. Eine solche Lage besteht, wenn die politischen Kräfteverhältnisse im Bundestag seine Handlungsfähigkeit so beeinträchtigen, dass er eine vom Vertrauen der Mehrheit getragene Politik nicht mehr verfolgen kann (Lage politischer Instabilität). Die Beurteilung der Frage, ob eine solche Lage gegeben ist, liegt in erster Linie beim Bundeskanzler. Der Bundespräsident muss diese Einschätzung respektieren und darf sie nur bei offensichtlich fehlerhafter Einschätzung korrigieren (vgl. BVerfGE 62, 1).

3. Der Abgeordnete ist Vertreter des gesamten Volkes. Der Grundsatz des freien Mandats besagt, dass der Abgeordnete nur seinem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden ist, Art. 38 I S. 2 GG (Gegenbegriff:

gebundenes oder imperatives Mandat). Das Grundgesetz normiert keine konkreten verfassungsrechtlichen Befugnisse des Abgeordneten wie z.B. Frage- und Informationsrechte. Diese Rechte sind allerdings aus der generellen Bestimmung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG abzuleiten. Der Abgeordnete muss mit eigenen Rechten ausgestattet sein, die es ihm ermöglichen, sein Mandat auszuüben. Aus dem Grundsatz des freien Mandats folgt auch das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen (vgl. dazu auch BVerfGE 80, 188, 217 ff.). Der Ausschluss eines Abgeordneten aus einer Fraktion stellt deswegen eine Beeinträchtigung des freien Mandats des Abgeordneten dar. Der Fraktionsausschluss ist nicht explizit geregelt. Art. 10 Abs. 4 PartG ist nach richtiger Ansicht nicht analog anwendbar. Wohl können dieser Norm gewisse Hinweise in Hinblick auf die notwendige Schwere des Verstoßes entnommen werden. Ein Fraktionsausschluss setzt formell zunächst voraus, dass der Betroffene angehört worden ist. Auch wird man ein Abstimmungsquorum von zwei Drittel fordern müssen. Eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit wird der Bedeutung des Fraktionsausschlusses als grundlegender Statusmaßnahme nicht gerecht.

Materiell setzt der Fraktionsausschluss einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Fraktion voraus. Nur dann, wenn ein Verhalten eines Fraktionsmitgliedes geeignet ist, die durch den Fraktionszusammenschluss geschaffenen Wirkungsmöglichkeiten der übrigen Fraktionsmitglieder entscheidend zu schwächen, kommt ein Fraktionsausschluss in Betracht. Dies wird dann der Fall sein, wenn den anderen Fraktionsmitgliedern eine Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitglied nicht mehr zumutbar ist, denn die Funktionsfähigkeit einer Fraktion hängt auch von dem Vertrauensverhältnis der Fraktionsmitglieder untereinander ab. Rechtsschutz gegen den Fraktionsausschluss wird im Rahmen eines Organstreitverfahrens gewährt, das der Abgeordnete gegen seine Fraktion anstrengen kann.

Der Grundsatz des freien Mandats bedeutet auch, dass der Abgeordnete in der Wahrnehmung seines Mandates frei ist. Dies schließt eine gewisse Fraktionsdisziplin nicht aus. Diese wirkt ohnehin stets nur politisch, niemals rechtlich. Gleichwohl bestehen Grenzen. Bei persönlich zu treffenden

Gewissensentscheidungen muss der Fraktionszwang zurückstehen. Auch dürfen keine unzulässigen Druckmittel, z.B. wirtschaftlicher Art, eingesetzt werden.

4. **Indemnität**, Art. 46 I GG: Nach dem Grundsatz der Indemnität darf ein Abgeordneter wegen seiner parlamentarischen Äußerungen nicht gerichtlich belangt werden (der Schutz umfasst alle Äußerungen im Bundestag, mit Ausnahme verleumderischer Beleidigungen). Der Grundsatz gilt auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag und gilt für alle gerichtlichen Verfahren.

**Immunität**, Art. 46 I, II GG: Nach dem Grundsatz der Immunität sind Strafverfahren gegen einen Abgeordneten des Bundestags (wegen eines Verhaltens außerhalb des Parlaments) nur mit Genehmigung des Bundestags zulässig. Es handelt sich hierbei um ein Prozesshindernis, das nur für die Dauer des Mandats gilt.

Prof. Dr. C. Langenfeld

Zu § 12 der Vorlesung

1. Wie setzt sich der Bundesrat zusammen? Nennen Sie seine wesentlichen Aufgaben und Befugnisse.
2. Nennen Sie die Unterschiede zwischen Einspruchs- und Zustimmungsgesetzen.
3. Was bedeutet es, dass die Stimmen eines Landes nach Art. 51 III 2 GG nur einheitlich abgegeben werden dürfen?

## Antworten zu den Wiederholungsfragen des § 12

1. Der Bundesrat setzt sich aus Mitgliedern der Regierungen der Länder zusammen, Art. 51 GG. Es ist das „Medium des Einflusses der Länder auf dem Bund (*Hesse*). Der Bundesrat hat keine selbstständigen Befugnisse (keine echte zweite Kammer), vielmehr nur Mitwirkungsrechte bei der Wahrnehmung von Aufgaben anderer Bundesorgane (insbesondere Bundestag und Bundesregierung). Wesentliche Bereiche sind:
  - Mitwirkung im Bereich der Exekutive, z.B. Art. 37 I, 50, 84 II, 85 II GG
  - Mitwirkung im Bereich der Gesetzgebung, Art. 76, 77 GG
  - Mitwirkung im Bereich der Judikative, z.B. Art. 94 I, 61 I GG
  - Mitwirkung im Bereich der Europäischen Union, Art. 23 GG
  
2. Zustimmungsgesetze sind nur die im Grundgesetz ausdrücklich so bezeichneten Gesetze („Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrats“). Für das Zustandekommen ist die positive Zustimmung des Bundesrates erforderlich (dies gilt vor allem im Bereich der Verwaltungskompetenzen, wenn auch nach der Föderalismusreform nur noch eingeschränkt, und der Finanzverfassung). Handelt es sich nach dem Grundgesetz nicht um ein Zustimmungsgesetz, so ist es ein Einspruchsgesetz. Der Bundesrat kann in diesen Fällen zwar Einspruch gegen das Gesetz einlegen, dieser kann jedoch vom Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückgewiesen werden (hat der Bundesrat den Einspruch mit 2/3 Mehrheit beschlossen, so ist für die Zurückweisung des Einspruches eine 2/3 Mehrheit im Bundestag erforderlich, mindestens aber die Kanzlermehrheit (Art. 77 Abs. 4 GG)).
  
3. Einheitliche Stimmabgabe bedeutet, dass alle anwesenden Mitglieder eines Landes gleichförmig votieren müssen. Soweit ein Land durch einen Stimmführer abstimmt, ist diese landesautonome Praxis zu respektieren. Andererseits kann in der Abstimmung jederzeit ein anderes Mitglied desselben Landes widersprechen, so dass die Voraussetzungen der Stimmführerschaft entfallen und keine einheitliche Stimmabgabe vorliegt, die Stimmen mithin ungültig sind (vgl. BVerfGE 106, 310).



Prof. Dr. C. Langenfeld

Zu § 13 der Vorlesung

1. Wie wird die Bundesregierung gebildet? In welchen Vorschriften ist das Verfahren geregelt?
2. Nennen Sie die Möglichkeiten der Beendigung der Amtsdauer der Bundesregierung oder ihrer einzelnen Mitglieder.
3. Was besagt das Kanzlerprinzip, was das Ressortprinzip?

## Antworten zu den Wiederholungsfragen des § 13

1. Regelungen über die Bildung der Bundesregierung finden sich in den Art. 62-69 GG. Die Wahl des Kanzlers ist in Art. 63 GG geregelt. Gemäß Abs.1 erfolgt die Wahl des Kanzlers auf Vorschlag des Bundespräsidenten. Dieser wird dann durch Wahl des Bundestages (erforderlich ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder, sog. Kanzlermehrheit) gewählt, Art. 63 II GG. Die einzelnen Bundesminister werden dann auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten, der die rechtlichen Voraussetzungen der Ernennung nach dem BMinG prüft, ernannt, Art. 64 GG.
2. Folgende Möglichkeiten der Beendigung der Amtsdauer des Bundeskanzler oder anderer Mitglieder der Bundesregierung gibt es:
  - Mit dem Zusammentreten des neuen Bundestages, Art. 69 Abs. 2 GG
  - Das Amt des Kanzlers endet durch Tod, Verlust der Amtsfähigkeit durch Richterspruch, sowie durch Entlassung in den Fällen des Art. 67, 68 Abs. 1 Satz 2 GG oder Rücktritt
  - Die Ämter der Bundesminister enden durch Tod, Verlust der Amtsfähigkeit durch Richterspruch und Entlassung gemäß Art. 64 Abs. 1, Rücktritt sowie durch jede Beendigung des Amtes des Bundeskanzlers.
3. **Kanzlerprinzip** (Art. 65 S. 1 GG): Das Kanzlerprinzip bezeichnet die Befugnis des Bundeskanzlers zur Bestimmung der Richtlinien der Politik. Adressaten dieser Richtlinien sind die Bundesminister. Diese bestehen in der Regel aus generellen Weisungen und allgemeinen Vorgaben (grundlegende politische Leitentscheidungen), die die Bundesminister binden.  
**Ressortprinzip:** Das Ressortprinzip bezeichnet die selbständige politische Leitung und Verwaltung der einzelnen Geschäftsbereiche der Bundesregierung durch die jeweiligen Bundesminister (sog. Ressortkompetenz). Diese Kompetenz wird durch die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers sowie durch die Streitentscheidungskompetenz des Bundesregierung als Kollegialorgan (Satz 3) begrenzt.

Prof. Dr. C. Langenfeld

Zu § 14 der Vorlesung

1. Von wem wird der Bundespräsident gewählt?
2. Für welchen Zeitraum wird der Bundespräsident gewählt?
3. Welche Stellung hat der Bundespräsident?
4. Welche Aufgaben hat der Bundespräsident?
5. Eine der Aufgaben des Bundespräsidenten ist die völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, Art. 59 I GG. Kann der Bundespräsident folglich völkerrechtlich relevante Entscheidungen selbst treffen?
6. Ist der Bundespräsident der Judikative, Exekutive oder eher der Legislative zuzurechnen?
7. Wo ist der Sitz des Bundespräsidenten?
8. Eine der Aufgaben des Bundespräsidenten ist die Auflösung des Bundestages, Art. 63 IV, Art. 68 I GG. Was ist, im Hinblick zu den sonstigen Aufgaben des Bundespräsidenten, das Besondere an dieser Aufgabe? Trifft der Bundespräsident damit etwa eine politische Entscheidung?

9. Nach Art. 64 I GG ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister. Hat der Bundespräsident hierbei ein Prüfungsrecht?
10. Eine der Aufgaben des Bundespräsidenten ist die Ausfertigung und die Verkündung von Bundesgesetzen, Art. 82 I GG. Was bedeutet „Ausfertigung“?
11. Darf der Bundespräsident bzw. muss er gegebenenfalls die Ausfertigung nach Art. 82 GG verweigern, wenn er das Gesetz für verfassungswidrig hält?
12. Genießt der Bundespräsident „Indemnität“ und „Immunität“?
13. Durch welchen Artikel des GG wird deutlich, dass der Bundespräsident von eigenständiger politischer Staatsleitung ausgeschlossen ist?
14. Was bedeutet „Verfassungsorgantreue“?
15. Darf der Bundespräsident Mitglied einer politischen Partei sein?
16. Gibt es eine besondere rechtliche Handhabe gegen den Bundespräsidenten?

## Antworten zu den Wiederholungsfragen des § 14

1. Nach Art. 54 I 1 GG wird der Bundespräsident von der Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung ist ein sich zum Zweck der Wahl des Bundespräsidenten konstituierendes Verfassungsorgan, in dem die Mitglieder des Bundestages und eine gleiche Anzahl von Vertretern der Ländern, die von den Landesparlamenten gewählt werden, vertreten sind. Weitere Aufgaben kommen der Bundesversammlung nicht zu. Die Bundesversammlung wird durch den Bundestagspräsidenten einberufen, vgl. Art. 54 IV 2 GG.
2. Die Amtsperiode des Bundespräsidenten erstreckt sich gem. Art. 54 II GG auf fünf Jahre. Das Amt des Bundespräsidenten endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch das Bundesverfassungsgericht (Art. 61 GG). Eine einmalige, sofort anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Dies schließt aber nicht aus, dass ein ehemaliger Bundespräsident nach Ablauf von zwei Amtsperioden wiederum gewählt wird, wenn zwischendurch ein anderer das Amt des Bundespräsidenten innehatte (bestr., aber h.M.).
3. Der Bundespräsident hat nach dem GG die Stellung eines selbständigen obersten Verfassungsorgans. Er ist Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland.
4. Dem Bundespräsidenten stehen folgende Aufgaben zu: Repräsentation nach innen und außen; Vertretung der Bundesrepublik im völkerrechtlichen Verkehr (Art. 59 GG); Ernennung und Entlassung der Bundesrichter, -beamten, Offiziere und Unteroffiziere (Art. 60 Abs. 1 GG); Vorschlag, Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers (Art. 63, 67 GG); Ernennung und Entlassung der Bundesminister (Art. 64 GG); Begnadigungsrecht (Art. 69 Abs. 2 GG); Erklärung der Gesetzgebungsnotstandes (Art. 81 GG); Ausfertigung der Bundesgesetze (sog. staatsnotarielle Funktion, Art. 82 GG); Festsetzung von Statussymbolen und Verleihung von Orden.
5. Nein, die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis des Bundespräsidenten nach Art. 59 I GG bedeutet nicht, dass der Bundespräsident völkerrechtlich bedeutsame

Entscheidungen selbst zu treffen hätte oder an ihrem Zustandekommen auch nur zu beteiligen wäre. Dem Bundespräsidenten obliegt nicht die Außenpolitik; er hat keine außenpolitische Gewalt. Dem gemäß bezieht sich die Kompetenz des Art. 59 I 2 GG nicht auf die materielle Gestaltung der Außenpolitik, also nicht auf die Ausgestaltung völkerrechtlicher Verträge, insbesondere also auch nicht auf Vertragsverhandlungen, sondern ausschließlich auf die Ratifikation der Verträge. Der Bundespräsident hat also keine Befugnis zu selbständiger außenpolitischer Gestaltung, sondern ist darauf beschränkt, den von den hierfür zuständigen Staatsorganen gebildeten Staatswillen kundzutun. (Die Außenpolitik gehört zu den Richtlinien des Bundeskanzlers.)

6. Als Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident am ehesten der Exekutive zuzurechnen.
7. Sitz des Bundespräsidenten und des Bundespräsidialamtes ist das Schloss Bellevue in Berlin.
8. Während die völkerrechtliche Vertretung des Bundes (Art. 59 GG) und die Ernennung von Amtsträgern (Art. 60 GG) rein repräsentative Aufgaben des Bundespräsidenten sind, also nur fremder Wille artikuliert wird, fällt dem Bundespräsidenten politische Entscheidungsbefugnis zu, wenn er bei drohender Minderheitsregierung zwischen der Auflösung des Bundestages oder der Hinnahme einer Minderheitsregierung zu entscheiden hat (Art. 63 III 2 GG). In der Regel liegen seine Aufgaben nicht in selbständiger politischer Gestaltung.
9. Gemäß Art. 64 Abs. 1 GG ist der Bundespräsident grundsätzlich verpflichtet, den Vorgeschlagenen zu ernennen. Er darf allerdings politische Bedenken äußern und eine Ernennung aus Rechtsgründen (z.B. Unwählbarkeit, Inkompatibilität) verweigern.
10. Mit der Ausfertigung wird bekundet, dass der veröffentlichte Gesetzestext mit dem vom Gesetzgeber beschlossenen Inhalt des Gesetzes übereinstimmt und das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

11. Unstreitig ist zunächst, dass der Bundespräsident ein formelles Prüfungsrecht in bezug auf die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für das Zustandekommen des Gesetzes hat. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des Art. 82 GG: „Die nach den Vorschriften des GG zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten ausgefertigt“. Umstritten ist die Frage eines materiellen Prüfungsrechts. Problematisch ist, dass der Wortlaut des Art. 82 I 1 GG diesbezüglich nicht aussagekräftig ist. Zumindest wird man eine Befugnis zur Evidenzkontrolle der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bejahen müssen.
12. Durch die etwas versteckte Verweisung in Art. 60 IV GG wird der Bundespräsident hinsichtlich der Immunität den Bundestagsabgeordneten gleichgestellt. Die von vornherein auf den Bereich des Parlaments begrenzte Indemnität fehlt folgerichtig, denn der Bundespräsident tritt im Parlament und seinen Ausschüssen nicht auf.
13. Dass der Bundespräsident von eigenständiger politischer Staatsleitung ausgeschlossen ist, wird durch Art. 58 GG deutlich, weil seine Anordnungen und Verfügungen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler bzw. des zuständigen Bundesministers bedürfen.
14. Verfassungsorgantreue ist die ungeschriebene Verpflichtung der Verfassungsorgane, in ihrem Verhältnis zueinander über die positiv feststellenden Befugnisse hinaus, sich von wechselseitiger Rücksichtnahme leiten zu lassen (hierin in etwa der Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten der sog. Bundestreue vergleichbar).
15. Ja, der Bundespräsident darf Mitglied einer Partei sein. Jedoch sollte er seine Mitgliedschaft ruhen lassen, um unabhängig wirken zu können.
16. Art. 61 GG sieht die Präsidentenanklage bei vorsätzlichen Verfassungsverstößen als besonderes Verfahren vor dem BVerfG vor. Die Entscheidung des Gerichts ist auf Schuldfeststellung gerichtet, zusätzlich kann der Amtsverlust erklärt werden (Abs. 2

Satz 1). Die Amtsausübung kann auch einstweilig untersagt werden (Abs. 2 Satz 2), es tritt Stellvertretung ein (Art. 57 GG).

Prof. Dr. C. Langenfeld

Zu § 15 der Vorlesung

1. Wie setzt sich das BVerfG zusammen?
2. Wie werden die Verfassungsrichter gewählt?
3. Wie lange ist die Amtszeit der Richter am BVerfG?
4. Ist eine Wiederwahl zum Richter am BVerfG möglich?
5. Können die Richter am BVerfG auch vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihrem Amt entfernt werden, da sie doch gem. Art. 97 GG persönliche Unabhängigkeit genießen?
6. Wann ist das BVerfG zuständig?
7. Das BVerfG kann nur tätig werden wenn es „angerufen“ wird. Was bedeutet das?
8. Die Stellung des BVerfG ist gekennzeichnet durch eine Doppelfunktion. Welche Doppelfunktion hat das BVerfG?
9. Wodurch unterscheiden sich die abstrakte Normenkontrolle Art. 93 I Nr. 2, 2a GG und die konkrete Normenkontrolle Art. 100 GG?
10. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder greift Art. 93 I Nr. 3 GG. Es handelt sich also um Streitigkeiten zwischen Bund und Land, weswegen man auch von Bund-Länder-Streit spricht. Greift Art. 93 I Nr. 3 GG auch bei Streitigkeiten im Verhältnis von Ländern untereinander?

11. Kann man sagen, das BVerfG ist das höchste Gericht?
12. Schützt das BVerfG auch die Bundesstaatlichkeit?
13. Grundsätzlich stehen die Bundesverfassungsgerichtsbarkeit und die Landesverfassungsgerichtsbarkeit selbständig nebeneinander. Das BVerfG ist also zuständig für die Prüfung, ob etwas gegen das GG verstößt und die Landesverfassungsgerichte sind im Prüfungsmaßstab auf Landesrecht beschränkt. Kann dies dazu führen, dass in der gleichen Sache sowohl das BVerfG als auch das LVerfG /Staatsgerichtshof angerufen werden können?
14. Es ist möglich, dass wegen derselben Sache sowohl das BVerfG, als auch das jeweilige LVerfG/Staatsgerichtshof angerufen werden können, wenn sowohl das GG, als auch die Landesverfassung verletzt sind. Die Verfahren laufen grundsätzlich selbständig nebeneinander. Was ist, passiert nun, wenn in einem der beiden Verfahren der angegriffene Akt aufgehoben wird?
15. Hat jedes Bundesland ein eigenes Verfassungsgericht?
16. In welchen Bundesländern werden die Landesverfassungsgerichte „Staatsgerichtshof“ genannt?
17. Bei Gerichtsverfahren muss zumeist eine Antragsberechtigung vorliegen. Warum? Was ist unter einer „Antragsberechtigung“ zu verstehen?

## Antworten zu den Wiederholungsfragen des § 15

1. Das BVerfG besteht aus 2 Senaten, § 2 I BVerfGG. Jeder Senat ist mit 8 Richtern besetzt. Insgesamt hat das BVerfG also 16 Richter. Die persönlichen Voraussetzungen für das Amt des Bundesverfassungsrichters ergeben sich aus § 3 BVerfGG.
2. Die Richter des BVerfG werden gem. Art. 94 I 2 GG je zur Hälfte vom Bundesrat und Bundestag gewählt. Genaue Regelungen zur Richterwahl finden sich in §§ 5 ff. BVerfGG.

Ablauf der Wahl der Richter:

- a. Der Bundestag wählt 12 seiner Mitglieder als Wahlmänner nach den Regeln der Verhältniswahl, § 6 II BVerfGG (sog. Wahlmännerausschuss)
- b. Dieser Wahlmännerausschuss (des Bundestages) wählt dann die Hälfte der Richter des BVerfG, § 6 III BVerfGG.
- c. Damit jemand zum Richter gewählt ist, braucht er 8 von 12 Stimmen des Wahlmännerausschusses, § 6 V BVerfGG.

Ablauf der Wahl der Richter: Der Bundesrat wählt seine Richter im Plenum, § 7 BVerfGG.

3. Gem. § 4 I BVerfGG beträgt die Amtszeit der Richter am BVerfG 12 Jahre, jedoch endet die Amtszeit bei Vollendung des 68. Lebensjahres auch ggf. früher, vgl. § 4 I, II BVerfGG.
4. Nein, eine anschließende oder spätere Wiederwahl der Richter am BVerfG ist nicht möglich, § 4 II BVerfGG. Hierdurch soll die Unabhängigkeit der Richter gesichert werden.
5. Die den Bundesverfassungsrichtern zukommende persönliche Unabhängigkeit in Art. 97 GG schließt ein, dass sie nur in einem gesetzlich bestimmten Verfahren aus dem Amt vor Ablauf ihrer Amtszeit entfernt werden können, Art. 97 II GG. Nach § 105 I BVerfGG kann das BVerfG den Bundespräsidenten in

besonderen Fällen ermächtigen, einen Richter am BVerfG zu entlassen. Voraussetzung ist danach z.B. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung.

6. Die Zuständigkeit des BVerfG bestimmt sich nicht nach einer Generalklausel, sondern nach dem Enumerationsprinzip. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit des Gerichts nicht immer bei verfassungsrechtlichen Streitigkeiten gegeben ist, sondern nur für die gesetzlich im GG oder BVerfGG ausdrücklich vorgesehenen Verfahrensarten. Dies sind z.B. das Organstreitverfahren Art. 93 I Nr. 1 GG; die abstrakte Normenkontrolle Art. 93 I Nr. 2, 2a GG; der Bund-Länder-Streit Art. 93 I Nr. 3 GG; sonstige föderale Streitigkeiten Art. 93 I Nr. 4 GG; konkrete Normenkontrolle Art. 100 GG; Verfassungsbeschwerde Art. 93 I Nr. 4a GG; siehe auch § 13 BVerfGG, dort sind die Zuständigkeiten des BVerfG aufgezählt.
7. Das BVerfG kann nur tätig werden, wenn es „angerufen“ wird, d.h. es kann erst dann tätig werden, wenn eine Beschwerde oder Klage eingeht.
8. Man spricht bei der Stellung des BVerfG von einer Doppelfunktion, da es zugleich Gericht und oberstes Verfassungsorgan des Bundes ist. Diese Doppelfunktion wird in § 1 BVerfGG angedeutet.
9. Die Besonderheit der abstrakten Normenkontrolle Art. 93 I Nr. 2, 2a GG ist, dass sie unabhängig von einem konkreten Fall, auf den das Gesetz Anwendung finden soll, auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden kann. Die Beteiligten treten als „Wächter der Verfassung“ auf; es gibt nur Antragsteller, aber keine Antragsgegner (objektives Beanstandungsverfahren). Bei der konkreten Normenkontrolle gibt es einen konkreten Fall, auf den ein Gesetz angewandt werden soll, welches möglicherweise verfassungswidrig ist (sog. Richtervorlage, weil den Antrag nach Art. 100 GG nur Gerichte stellen können).

10. Ja, bei Art. 93 I Nr. 3 GG kann es sich um Streitigkeiten zwischen Bund und Land, wie auch um Streitigkeiten im Verhältnis von Ländern untereinander handeln.
11. Nein, man kann nicht sagen, dass das Bundesverfassungsgericht das höchste Gericht ist, da es nur zuständig ist für Verfassungsfragen (keine Superrevisionsinstanz). Kontrollmaßstab ist für das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz, d.h. es schützt und sichert die Verfassung.
12. Ja, das Bundesverfassungsgericht schützt die ganze Verfassung und folglich auch die Bundesstaatlichkeit. Die Länder oder der Bund können sich gem. Art. 93 I Nr. 3 GG (Bund-Länder-Streit) an das Bundesverfassungsgericht wenden, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Rechte aus dem Bundesstaatsverhältnis verletzt sind.
13. Ja, es ist möglich, dass wegen derselben Sache sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das jeweilige Landesverfassungsgericht/Staatsgerichtshof angerufen werden, wenn sowohl das GG als auch die Landesverfassung verletzt sind. Nur subsidiär zuständig ist das Bundesverfassungsgericht im Fall der Kommunalverfassungsbeschwerde, kraft ausdrücklicher Anordnung in Art. 93 I Nr. 4b GG.
14. Wird in einem der beiden selbständig nebeneinander laufenden Verfahren der angegriffene Akt aufgehoben, also etwa ein Gesetz für nichtig erklärt, so ist damit auch das andere (zweite) konkurrierende Verfahren gegenstandslos geworden. Begründung: Hat das Landesverfassungsgericht/Staatsgerichtshof ein Gesetz für nichtig erklärt, weil es gegen Grundrechte der Landesverfassung verstößt, so ist nunmehr kein Gesetz mehr vorhanden, das vom BVerfG für nichtig erklärt werden könnte. Hat allerdings das Bundesverfassungsgericht die VB zurückgewiesen, da Grundrechte des GG nicht verletzt sind, so kann das Landesverfassungsgericht/Staatsgerichtshof gleichwohl das Gesetz noch wegen Verstoßes gegen Grundrechte der Landesverfassung für nichtig erklären.

15. Ja, alle Bundesländer mit Ausnahme Schleswig-Holsteins haben eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit eingerichtet.

16. In den Bundesländern

- Baden-Württemberg
- Hessen
- Niedersachsen (in Bückeburg)

heißt das Landesverfassungsgericht „Staatsgerichtshof“.

17. Das Erfordernis der Antragsbefugnis/-berechtigung bedeutet, dass eine Klage nur zulässig ist, wenn der Kläger darlegt, dass er möglicherweise in eigenen Rechten verletzt ist. Durch die Antragsbefugnis verhindert man die sog. Popularklage.

Prof. Dr. C. Langenfeld

Zu § 16 der Vorlesung

1. Was versteht man unter einer „Gesetzesinitiative“?
2. Wer hat das Recht zur Gesetzesinitiative?
3. Wer bringt in der Praxis die meisten Gesetzesentwürfe in den Bundestag ein?
4. Wie läuft in groben Zügen das Verfahren bei einer Gesetzesinitiative durch die Bundesregierung ab?
5. Kommt ein Gesetzesentwurf des Bundesrates direkt in den Bundestag?
6. Wie können Mitglieder des Bundestages die Gesetzesinitiative ergreifen?
7. Gesetzesvorlagen nach Art. 76 GG aus der Mitte des Bundestages müssen nach § 76 GOBT von einer Fraktion oder 5% der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, was allgemein als zulässige Ausfüllung des Art. 76 I GG betrachtet wird. Was ist aber, wenn die Gesetzesvorlage von einer geringeren Zahl unterzeichnet wurde? Führt dies zur Nichtigkeit des Gesetzes?
8. Was geschieht nach der Einbringung des Gesetzentwurfes in den Bundestag?

9. Was geschieht nach der dritten Lesung und Schlussabstimmung einer Gesetzesvorlage im Bundestag?
10. Der Bundestagspräsident leitet den Gesetzesbeschluss an den Bundesrat, Art. 77 I 2 GG. An die Beschlussfassung im Bundestag schließt sich also nun die Beteiligung des Bundesrates. Wie sieht die Beteiligung des Bundesrates aus?
11. Welche Formen der Mitwirkung des Bundesrates sind bei Gesetzesbeschlüssen durch den Bundestag zu unterscheiden? Erläutern Sie diese Form kurz!
12. Wie lässt sich ein Einspruchs- von einem Zustimmungsgesetz abgrenzen?
13. Zustimmungsgesetze sind solche Gesetzesvorlagen des Bundestages, bei denen die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat im GG geregelt ist, wobei diese Regelung nach h.M. abschließend ist. Ist das ganze Gesetz zustimmungsbedürftig, wenn es nur eine einzelne Vorschrift der Gesetzesvorlage ist, die zustimmungsbedürftig ist?
14. Ist auch die Änderung eines Zustimmungsgesetzes zustimmungspflichtig, wenn nur Normen geändert werden, die an sich nicht zustimmungspflichtig wären?

15. Wo finden sich Regelungen über den Vermittlungsausschuss? Wie setzt sich der Vermittlungsausschuss zusammen? Was ist die Aufgabe des Vermittlungsausschusses?
  
16. Wie kommt es zur Einberufung des Vermittlungsausschusses?
  
17. Zu den grundlegenden rechtsstaatlichen Garantien im Bereich der Rechtsprechung zählt das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter. Wo ist das Recht auf den gesetzlichen Richter festgelegt, welche wesentlichen Aspekte umfasst dieses Recht?
  
18. Wo ist das Recht auf rechtliches Gehör festgelegt?

## Antworten zu den Wiederholungsfragen des § 16

1. Unter Gesetzesinitiative versteht man die Einbringung eines Gesetzesentwurfes in den Bundestag.
2. Gem. Art. 76 I GG steht das Recht der Gesetzesinitiative nur der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Bundestagsabgeordneten (aus der Mitte des Bundestages, vgl. § 76 GeschO BT) zu.
3. Die Gesetzesinitiative wird in der Praxis überwiegend von der Bundesregierung ausgeübt. Dies liegt daran, dass die Bundesregierung wegen des ihr zur Verfügung stehenden Beamtenapparates in den Ministerien über die entsprechende Fachkunde verfügt, um Gesetzesentwürfe zu erarbeiten.
4. Die Gesetzesinitiative der Bundesregierung erfordert zunächst einen Beschluss des Kollegialorgans Bundesregierung. Im Anschluss daran wird dieser Entwurf gem. Art. 76 II 1 GG zunächst dem Bundesrat zugeleitet. Dieser hat dann die Möglichkeit der Stellungnahme und leitet den Gesetzentwurf anschließend wieder an die Bundesregierung zurück. Nach einer weiteren Möglichkeit der Stellungnahme durch die Bundesregierung wird der Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht.
5. Nein. Gem. Art. 76 III 1 GG wird der Gesetzesentwurf des Bundesrates dem Bundestag nicht direkt, sondern über die Bundesregierung zugeleitet. Diese „soll“ dabei ihre Auffassung darlegen. Anmerkung: Gesetzesvorlagen des Bundesrates erfordern dessen vorausgehenden Mehrheitsbeschluss.
6. Nach Art. 76 I GG kann ein Gesetzentwurf aus „der Mitte des Bundestages“ eingebracht werden. Was hierunter zu verstehen ist, sagt das GG jedoch nicht. Lediglich § 76 GOBT konkretisiert dies und fordert, dass der Gesetzesentwurf von einer Fraktion oder mind. 5% der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet ist. Eine Zwischenschaltung der Bundesregierung oder des Bundesrates ist nicht vorgesehen.

7. Werden Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Bundestages von weniger als von 5% der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet, führt dieser Mangel nicht zur Nichtigkeit des Gesetzes, wenn das Gesetz schließlich angenommen wird. Durch die Annahme wird dieser Formfehler geheilt.
8. Das GG beschränkt sich hierbei auf die sehr lapidare Feststellung, dass die Bundesgesetze durch den Bundestag beschlossen werden, Art. 77 I 1 GG. Das nähere Verfahren ist in den §§ II 78 GOBT geregelt. Danach finden 3 Lesungen statt, § 78 GOBT. In der ersten Lesung wird der Entwurf entweder nach einer allgemeinen Aussprache oder sofort an den Ausschuss verwiesen, §§ 79, 80 GOBT. In der zweiten Lesung werden dann die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nacheinander beraten und beschlossen, § 81 GOBT. Die zweite Lesung ist von entscheidender Bedeutung, da hier die Einzelberatung über das Gesetz stattfindet und es wird auch darüber abgestimmt. Die dritte Lesung schließlich endet mit der eigentlichen Schlussabstimmung, § 86 GOBT. Die dritte Lesung hat nur deklaratorischen Charakter und wird oft mit der zweiten Lesung zusammengezogen. Zu beachten ist, dass die Regelung betreffend die Durchführung von drei Lesungen verfassungsrechtlich nicht zwingend ist. Ein Verstoß hiergegen macht das Gesetz also nicht verfassungswidrig.
9. Nach der dritten Lesung und Schlussabstimmung im Bundestag, sind die Bundesgesetze gem. Art. 77 I 2 GG durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Präsidenten des Bundesrates vorzulegen.
10. Wie die Beteiligung des Bundesrates, nachdem der Bundestagspräsident den Gesetzesbeschluss an den Bundesrat gem. Art. 77 I 2 GG weitergeleitet hat aussieht, hängt davon ab, ob es sich bei dem Gesetz um ein Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz handelt. Das Verfahren für Einspruchs- bzw. Zustimmungsgesetze ist in Art. 77 II – IV GG geregelt.
11. Das GG unterscheidet als Formen der Mitwirkung des Bundesrates bei Gesetzesbeschlüssen durch den Bundestag in Art. 77 II – IV GG zwischen der ZUSTIMMUNG und dem EINSPRUCH zu einem vom Bundestage beschlossenen Gesetz. Der Einspruch verhindert zunächst das Zustandekommen des Gesetzes; er kann aber vom Bundestage überwunden werden, indem er den Einspruch

zurückweist. Immerhin bedarf die Zurückweisung gem. Art. 77 IV 1 GG einer absoluten Mehrheit oder sogar einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, wenn der Bundesrat den Einspruch mit 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat, Art. 77 IV 2 GG. Im Falle eines Zustimmungsgesetzes kann das Gesetz jedoch nur dann zustande kommen, wenn der Bundesrat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat. Ohne diese ist das Gesetzesvorhaben also endgültig gescheitert.

12. Nach der Konzeption des GG ist das Einspruchsgesetz die Regel, d.h. grundsätzlich verlangt die Gesetzesvorlage nicht die Zustimmung des Bundesrates. Alle Ausnahmen sind im GG geregelt, also immer dann, wenn die Zustimmung ausdrücklich vom GG gefordert wird, ist diese auch notwendig. Es ist daher in jedem Fall eine besondere Vorschrift im GG nachzuweisen, die die Zustimmungsbedürftigkeit begründet. Vorschriften, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates begründen, sind über das ganze GG verteilt. Zu nennen sind Verfassungsänderungen Art. 79 II GG; Verwaltungsgesetze Art. 84 I 3 und 6 GG, Art. 85 I 1 GG, Art. 87 III GG, Art. 87 c GG; Finanzgesetze Art. 104 a II-IV GG, Art. 106 III-VI GG, Art. 107, Art. 109 III GG; u.a.

13. Sowohl die h.L. als auch das BVerfG bejahen diese Frage. Sie gehen also davon aus, dass das ganze Gesetz zustimmungsbedürftig ist, auch wenn nur eine einzige Vorschrift (z.B. § 1 der Gesetzesvorlage) die Zustimmungsbedürftigkeit begründet. Der Bundesrat wäre nach dieser Ansicht also auch in der Lage, seine Zustimmung zu verweigern, wenn er eine Regelung (z.B. § 4 der Gesetzesvorlage) missbilligt, die eigentlich nicht zustimmungsbedürftig wäre. Es ist jedoch fraglich, ob diese Ansicht zu halten ist. Schwer nachvollziehbar ist insbesondere die Begründung, wonach der Bundesrat mit seiner Zustimmung die Verantwortung für das ganze Gesetz übernehme. Der Bundesrat kann nur insoweit Verantwortung übernehmen, wie seine Kompetenz reicht. Es ist damit durchaus vertretbar zu sagen, dass der Bundesrat ein zustimmungsbedürftiges Gesetz nur im Hinblick auf die zustimmungsbedürftigen Teile ablehnen darf. Andererseits ist es dem Bundestag natürlich unbenommen, ein Gesetz in einen zustimmungsbedürftigen und einen nicht-zustimmungsbedürftigen Teil aufzuspalten.

14. Nicht jedes ein Zustimmungsgesetz änderndes Gesetz ist seinerseits automatisch zustimmungsbedürftig (BVerfGE 37, 363, 379). Hier findet der Mitverantwortungsgedanke seine Grenze. Vielmehr ist das Änderungsgesetz als gesetzgebungstechnische Einheit nur zustimmungsbedürftig, wenn es die Vorschriften ändert, die seinerzeit die Zustimmungsbedürftigkeit des Ursprungsgesetzes ausgelöst haben. Dafür spricht schon, dass nur dann der Bundesgesetzgeber erneut in die Ländersphäre einbricht.
15. Regelungen zum Vermittlungsausschuss finden sich in Art. 77 II-IV GG und der Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuss. Der Vermittlungsausschuss besteht aus je 16 Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates. Alle Mitglieder, also auch die des Bundesrates, sind weisungsfrei. Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat einen Einigungsvorschlag zu erarbeiten und vorzulegen. Dieser Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses (falls es überhaupt zu einem solchen kommt) ist jedoch nicht verbindlich. Der Vermittlungsausschuss darf allerdings dabei nur Vorschläge im Rahmen des Anrufungsbegehrens machen, ansonsten überschreitet er seine Kompetenzen. Ihm kommt schließlich kein eigenes Initiativrecht zu.
16. Gem. Art. 77 II 1 GG hat der Bundesrat die Möglichkeit, bei Einspruchsgesetzen den Vermittlungsausschuss einzuberufen. Gem. Art. 77 III 2 GG ist dies vor der Einlegung eines Einspruchs sogar zwingende Voraussetzung. Bei Zustimmungsgesetzen haben gem. Art. 77 II 4 GG auch der Bundestag oder die Bundesregierung die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss einzuberufen. Bei Zustimmungsgesetzen ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorgeschrieben. Dies wird aus dem Umkehrschluss aus Art. 77 II GG hergeleitet, dass bei Einspruchsgesetzen vor Einlegung des Einspruchs der Vermittlungsausschuss vom Bundesrat zwingend anzurufen ist. Der Bundesrat kann jedoch den Vermittlungsausschuss auch anrufen, wenn es um Zustimmungsgesetze geht; dies ergibt sich aus Art. 77 II 4 GG („auch“).

17. Das Recht auf den gesetzlichen Richter ist in Art. 101 I 2 GG festgelegt. Das Recht auf den gesetzlichen Richter enthält zwei wesentliche Aspekte, nämlich das **Recht auf den gesetzlich bestimmten, den zuständigen Richter**, d.h. dass der im konkreten Einzelfall zur Entscheidung berufene Richter im voraus eindeutig bestimmt sein muss. Diese Bestimmung muss grundsätzlich durch formelles Gesetz erfolgen. Soweit aber eine Bestimmung aus praktischen Gründen ausgeschlossen ist, so z.B. für die Verteilung der Rechtssachen innerhalb der Gerichte auf die einzelnen Spruchkörper, sind im voraus Geschäftsverteilungspläne zu erstellen. Darüber hinaus sind für den Fall der Verhinderung des an sich zuständigen Richters, Vertreter zu bestimmen. Ferner fordert das Recht auf den gesetzlichen Richter als weiteren wesentlichen Aspekt eine Regelung, die die Ausschließung von Richtern ermöglicht, die nicht die hinreichende Gewähr für Sachlichkeit und Unparteilichkeit bieten, das sog. **Recht auf den grundgesetzmäßigen Richter**.

18. Das Recht auf rechtliches Gehör (= ein Grundrecht) ist in Art. 103 I GG festgelegt.